



Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

Lebensmittel- Nahversorgungsprogramm 2026 - 2027

Richtlinie
Stand 1. Jänner 2026



LAND
SALZBURG

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr

Redaktion: Robert Maier | **Umschlag:** Landes-Medienzentrum | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg | Tel.: 0662 8042-3761

E-Mail: wirtschaft@salzburg.gv.at | www.salzburg.gv.at/nahversorgung

Inhalt

1	Ziel der Förderungsaktion.....	4
2	Adressaten der Förderungsaktion	4
3	Förderbare Kosten	5
4	Art und Ausmaß der Förderung.....	6
4.1	Investitionsförderung.....	6
4.1.1	Förderbare Maßnahmen.....	6
4.1.2	Nicht förderbare Maßnahmen	6
4.1.3	Zinsenzuschüsse	7
4.1.4	Direktzuschüsse	7
4.2	Betriebsmittelförderung	7
4.3	Innovationsprämie	7
4.4	Sonderförderung für versorgungsgefährdete bzw. unterversorgte Gebiete	8
4.5	Kreditzinssatz	8
5	Antragstellung und Verfahren	9
6	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	10
7	Mehrfachförderungen.....	11
8	Pflichten des Förderungsnehmers und Datenschutzinformation.....	11
9	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	12
9.1	Die Förderung wird bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers vorläufig eingestellt.	12
9.2	Die Förderung wird weiters eingestellt bzw. ist anteilig zurückzuzahlen, wenn	12
9.3	Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, dass.....	12
10	Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahmen.....	13
11	Berechnungstabelle.....	13

1 Ziel der Förderungsaktion

Lebensqualität im lokalen Umfeld ist eng mit einer intakten Versorgungsstruktur verbunden. Die selbstständigen Lebensmittel-Kaufleute stellen mit ihrem Engagement in vielen Salzburger Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Nahversorgung dar und sichern ein Stück Lebensqualität vor Ort. Auf Grund der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung für die Salzburger Bevölkerung, deren Aufrechterhaltung sich aber zunehmend schwieriger gestaltet, unterstützt das Land Salzburg im Rahmen dieses Förderungsprogramms Initiativen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Nahversorgungssituation.

4

Förderungsziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes durch Erhaltung und Stärkung von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben sowie durch die Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme derartiger Betriebe.

Im Einzelnen wird angestrebt, dieses Förderungsziel durch nachstehende Förderungsmaßnahmen zu erreichen:

- a) Durch eine intensive Investitionsförderung für die Geschäftsausstattung sollen die Attraktivität der Nahversorgungsbetriebe erhöht und die Konsumenten zum nachhaltigen Einkauf beim Lebensmittel-Kaufmann im Ort motiviert werden.
- b) Durch eine Betriebsmittelförderung sollen die Nahversorgungsbetriebe bei ihren Bestrebungen zur Sortimentserweiterung/-änderung hinsichtlich der Finanzierungskosten für Betriebsmittelkredite entlastet werden.
- c) Durch verstärkte und speziell auf Nahversorgungsbetriebe abgestellte Betriebsberatungsaktionen, die seitens der Wirtschaftskammer offeriert werden, sollen Warenangebot und Warenpräsentation entsprechend attraktiver sowie die Rentabilität der Betriebe verbessert werden.
- d) Durch die Umsetzung innovativer Ideen, Vorhaben und Pilotprojekte soll insbesondere in unterversorgten bzw. in der Versorgung gefährdeten Orten/Gebieten die Nahversorgung wieder hergestellt bzw. gesichert werden.

2 Adressaten der Förderungsaktion

Förderbar sind Unternehmen, die

- a) dem Gremium "Lebensmittelhandel" oder der Innung der „Bäcker“ oder „Fleischer“ (siehe Punkt 2 f) der Wirtschaftskammer Salzburg angehören und über eine einschlägige, aufrechte Gewerbeberechtigung zumindest bei Auszahlung der Förderung verfügen;
- b) einen jährlichen Einzelhandelsumsatz oder - bei Filialbetrieben - einen anteiligen, jährlichen Filialumsatz mit Lebens- und Genussmitteln von maximal € 5 Millionen im Durchschnitt der letzten 2 Jahre ausweisen und deren reine Lebensmittelverkaufsfläche max. 600 m² beträgt (gilt je Standort);

- c) die Führung eines vollständigen, quantitativ und qualitativ attraktiven Sortiments von Lebensmitteln sowie Waren des täglichen Bedarfs gewährleisten. Zu diesem notwendigen vollständigen Sortiment zählen:

Brot und Backwaren
Grundnahrungsmittel wie Reis, Mehl, Zucker, Fette, etc.
Gemüse und Obst
Milch und Milchprodukte
Wurstwaren, Eier und Gewürze
Getränke Tiefkühlprodukte

- d) höchstens 10 Betriebsstätten betreiben;
- e) die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) gemäß EU-Definition erfüllen (wirtschaftliche Eigenständigkeit).
- f) Investitionen und Betriebsmittelkredite von **Bäckerei- und Fleischereibetrieben** sind nur bei **Erfüllung folgender Bedingungen** förderbar:
- Der Investitionsstandort muss sich in einer Gemeinde befinden, in der es kein Lebensmittelgeschäft mit vollem Lebensmittelsortiment mehr gibt, und der Betrieb daher nachweislich eine Kern-Nahversorgungsfunktion dadurch erfüllt, dass ein Lebensmittel Sortiment zur Grundversorgung der Konsumenten zum Verkauf angeboten wird.
 - Als alleiniges Nahversorgungsgebiet gilt die Grenze der politischen Gemeinde.
 - Die zur Förderung beantragte Investition muss primär zur Attraktivierung des Verkaufsgeschäftes beitragen, sodass die Kundenfrequenz/Umsätze erhöht und dadurch der Nahversorgungsstandort nachhaltig gesichert werden kann.
- g) Nicht förderbar sind Unternehmer, die ausschließlich den Online-Vertrieb mit Lebensmitteln, einen Automatenshop oder eine Tankstelle mit angeschlossenem Verkaufsshop betreiben.

5

3 Förderbare Kosten

- a) Investitionen (siehe Punkt 4.1)
- b) Betriebsmittel (siehe Punkt 4.2)
- c) Innovationen (siehe Punkt 4.3)
- d) Marketing-Konzepte und Beratung (siehe Punkt 4.4)

4 Art und Ausmaß der Förderung

4.1 Investitionsförderung

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung oder Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Nahversorgungsbetriebes durchgeführt werden oder zur Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme eines Nahversorgungsbetriebes dienen. Notwendig ist weiters, dass mindestens 25 % der Kosten des Gesamtinvestitionsprojektes (ohne Umsatzsteuer) aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial oder zu aktivierenden Eigenleistungen oder sonstigen nicht geförderten Mitteln finanziert werden.

6

4.1.1 Förderbare Maßnahmen

- a) Investitionen im Bereich der Geschäftsausstattung im Rahmen der Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes.
- b) Ausbau eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes durch Vergrößerung der Verkaufsfläche für Lebensmittel bis zu 600 m² oder Ausbau der Lagerkapazität.
- c) Modernisierung eines förderbaren Nahversorgungsbetriebes durch Ersatz oder Neuanschaffung der Geräte und der Betriebsausstattung sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende bauliche Maßnahmen. Investitionen in Klimaschutz und Energieeffizienz bzw. energiekostensenkende Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn dafür keine Förderungsmöglichkeit im Rahmen der Richtlinien „Umweltförderung für Betriebe“ der KPC Kommunalcredit Public Consulting GmbH besteht.
- d) Ankauf und Ausstattung von mobilen Lebensmittelläden unter der Bedingung, dass im mobilen Verkaufsladen ein Lebensmittel-Vollsortiment gemäß Punkt 2 c) (mit Ausnahme von Tiefkühlprodukten) geführt wird und nur Orte/Gebiete angefahren werden, in denen kein Lebensmittel-Nahversorger mehr existiert.

4.1.2 Nicht förderbare Maßnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) der Ankauf von Grundstücken sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf von Betriebsobjekten und von Fahrzeugen, ausgenommen mobile Lebensmittel-Läden gemäß Punkt 4.1.1 d);
- b) Leasingfinanzierung;
- c) der Ankauf von kurzlebigen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Reparaturkosten;
- d) bereits 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages im Amt gewährte Kredite;
- e) Investitionen, mit deren Realisierung bereits länger als 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung begonnen wurde;

- f) Projekte, deren förderbare Kosten (exkl. USt) nicht **mindestens € 5.000,-** erreichen sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- g) Förderungsanträge von Förderungswerbern, bei denen ein Verfahren zum Ausschluss von der Gewerbeausübung oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder abgewiesen wurde;
- h) Investitionen, die landespolitischen Zielsetzungen widersprechen (z.B. Zigarettensautomat).

Förderungsanträge für Maßnahmen gemäß Punkt 4.1.1, für die zuvor um eine Förderung im Rahmen einer bundesweiten Aktion angesucht wurde, müssen längstens einen Monat nach der Förderungsentscheidung der Bundesstelle beim Amt der Salzburger Landesregierung einlangen.

7

4.1.3 Zinsenzuschüsse

Für neu eingeräumte Investitionskredite durch Kreditinstitute können **Zinsenzuschüsse von 6 % p.a.** gewährt werden, wobei die **maximal förderbare Kreditsumme € 200.000,-** pro Nahversorgungsbetrieb beträgt. Für die Berechnung der Zinsenzuschüsse wird, unabhängig einer allfällig längeren Kreditlaufzeit, eine 5-jährige fiktive Laufzeit ohne tilgungsfreien Zeitraum zugrunde gelegt. Der Kreditzinssatz darf, die in Punkt 4.5 festgelegte Höhe nicht übersteigen.

4.1.4 Direktzuschüsse

Für **Investitionen bis zu € 50.000,- netto** kann unabhängig von der Art der Finanzierung ein **Direktzuschuss von 10 %** der förderbaren Kosten gewährt werden.

4.2 Betriebsmittelförderung

Zu Betriebsmittelkrediten (Kontokorrentkrediten) bis zu einem maximalen Rahmen von **€ 90.000,-** (= Förderungsbemessung) kann je Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieb bzw. -betriebsstätte ein **3 %-iger Zinsenzuschuss p.a.** mit einer **Laufzeit von 5 Jahren** gewährt werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

Betriebsmittelkredite sind vom Förderungsempfänger zur Finanzierung der Handelswaren zu verwenden und vom Kreditinstitut während der Förderungslaufzeit in Höhe der Förderungsbemessung uneingeschränkt zur Ausnutzung zur Verfügung zu stellen. Der Kreditzinssatz darf die in Punkt 4.5 festgelegte Höhe nicht übersteigen.

4.3 Innovationsprämie

Zur Erleichterung der Umsetzung herausragender innovativer Ideen für die Wiederherstellung, Sicherung und Stärkung der Nahversorgung kann zusätzlich zur Investitionsförderung gemäß Punkt 4.1 eine Innovationsprämie gewährt werden. Bedingung ist jedoch, dass das innovative Projekt tatsächlich umgesetzt, die Finanzierung dafür nachgewiesen und ein Beitrag zur Nahversorgungssicherung geleistet wird.

Das Prämienausmaß kann pro Nahversorgungsbetrieb **bis zu € 7.000,-** betragen und wird im Einzelfall nach Maßgabe der innovativen Besonderheiten, der Umsetzungschancen und der Kosten für die Verwirklichung festgelegt.

4.4 Sonderförderung für versorgungsgefährdete bzw. unterversorgte Gebiete

Um die Nahversorgung in versorgungsgefährdeten („Der Letzte im Ort“) bzw. unterversorgten Orten/Gemeinden zu sichern bzw. wieder herzustellen, kann die Erstellung eines Nahversorgungs- bzw. Ortsmarketing-Konzeptes gefördert werden.

Weiters können zweckdienliche Beratungsmaßnahmen zur Sicherung des letzten Nahversorgungsbetriebes in einem Ort/Gemeinde unterstützt werden. Weiters kann eine erhöhte Investitionsförderung in Form des „Nahversorgungs-Sicherungsbonus“ gewährt werden. Die Förderung dieser immateriellen und materiellen Investitionen/Maßnahmen kann durch die Bereitstellung von Zuschüssen im nachstehenden Ausmaß erfolgen:

- a) Für **Nahversorgungs- bzw. Ortsmarketing-Konzepte 50 %** der externen Kosten für die Konzepterstellung, **maximal € 7.000,-**.
- b) Für **Beratungsmaßnahmen bis zu 50 %** der externen Beratungskosten für max. 5 Beratungstage pro Jahr; der **höchstmögliche Zuschuss** kann **€ 2.000,-** pro Jahr betragen. Förderbar sind insbesondere Stärke-/Schwäche-Analyse des Betriebes, Sortiments- und Marketingkonzept, strategische Unternehmensplanung, Kosten für Kooperationskonzepte etc.
- c) Für förderbare Maßnahmen gemäß Punkt 4.1 dieser Richtlinie, die den Intentionen dieser Sonderförderung entsprechen, kann ein **„Nahversorgungs-Sicherungsbonus“** von 3 %Punkten p.a. zusätzlich zum 6 %-igen Basis-Zinsenzuschuss gewährt werden, sodass der gesamte **Investitions-Zinsen- bzw. Annuitätenzuschuss 9 %** p.a. betragen kann.

Im Hinblick auf die wichtige Funktion der Nahversorgung vor Ort für die Lebensqualität der Bevölkerung ist anzustreben, dass die Gemeinde im Interesse der Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nahversorgung ebenfalls diese immateriellen und materiellen Investitionen/ Maßnahmen finanziell und/oder ideell unterstützt.

4.5 Kreditzinssatz

Förderungen werden nur für Kredite und Darlehen von Banken und Kreditinstituten gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen bei halbjähriger Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und diese geförderten Fremdfinanzierungen auf Basis des 3-Monats-Euribor (Referenzzinssatz) gesteuert werden.

Die effektiven Kosten des dem Förderungswerber eingeräumten Kredites dürfen während der Förderungslaufzeit den 3-Monats-Euribor, der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt wird zuzüglich eines Aufschlags von 1,5 % p.a., nicht überschreiten. Sollte dieser Zinsindikator unter 0 % fallen, beträgt der Kreditzinssatz 1,5 % p.a.

Daneben kann das Kreditinstitut die ihm erwachsenden Barauslagen (zB Post- oder Auskunftsgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) in Rechnung stellen. Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen. Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an.

5 Antragstellung und Verfahren

Ein Förderungsantrag ist mittels Vordrucks und Angabe der jeweils beantragten Teilförderungsaktion beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1/02, Postfach 527, 5010 Salzburg, einzureichen.

9

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Auszug aus dem Firmenbuch (bei protokollierten Unternehmen);
- b) Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen der letzten 2 Jahre;
- c) Umsatzsteuerbescheide der letzten 2 Jahre bzw. Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der in den letzten 2 Jahren getätigten Umsätze mit Lebens- und Genussmitteln;
- d) Bonitätsbeurteilung, Kreditpromesse und -konditionen der Bank;
- e) detaillierte Kostenvoranschläge und/oder Rechnungen;
- f) für den Fall, dass für das förderungsgegenständliche Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, Gemeinde) angesucht wird, bitte Kopie des Antrages bzw. der Förderungszusage oder -ablehnung vorlegen;
- g) zur Projektrealisierung erforderliche, behördliche Genehmigungen (in Kopie) unmittelbar nach Erteilung;
- h) für den Fall, dass eine Innovationsprämie beantragt wird, sind die herausragenden innovativen Besonderheiten, der Beitrag zur Nahversorgungssicherung, die Umsetzungschancen samt Zeitplan sowie die Investitionskosten und deren Finanzierung gesondert darzustellen;
- i) für den Fall, dass eine Sonderförderung für versorgungsgefährdete bzw. unterversorgte Orte/ Gemeinden beantragt wird, ist ein Kostenvoranschlag sowie ein detailliertes inhaltliches Leistungsangebot betreffend der Erstellung eines Nahversorgungs- bzw. Ortsmarketing-Konzeptes vorzulegen. Im Falle der Beantragung einer einzelbetrieblichen Beratungsförderung ist ebenfalls ein Angebot über den Beratungsinhalt und die Kosten beizubringen. Weiters ist eine Erklärung der Gemeinde über deren Bereitschaft zur finanziellen und/oder ideellen Projektunterstützung vorzulegen.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens erstellt das Gremium des Lebensmittelhandels der Wirtschaftskammer als Grundlage für die Förderungsentscheidung ein Gutachten.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem Land Salzburg keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden.

Der Förderungswerber ist von der Entscheidung über seinen Antrag schriftlich zu verständigen. Falls die Förderung gewährt wird, ist mit der Durchführung der Investitions-Maßnahme bis spätestens 6 Monate nach Ausstellung der Förderungsvereinbarung zu beginnen.

10

6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird ausbezahlt, nachdem dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1/02, folgende Unterlagen vorgelegt wurden:

a) Bei Zinsenzuschüssen zu **Investitions-** und/oder **Betriebsmittelkrediten**:

Kopie des Kreditvertrages samt Bestätigung, dass der Kredit voll ausgenützt und widmungsgemäß verwendet und der Kreditzinssatz gemäß Punkt 4.5 eingeräumt wurde.

b) Im Falle einer **Investitionsförderung** gemäß Punkt 4.1:

- Bestätigung, dass das Investitionsvorhaben antragsgemäß durchgeführt und abgeschlossen wurde;
- Aufstellung aller das förderungsgegenständliche Investitionsvorhaben betreffenden Rechnungen gemäß dem von der Förderungsstelle aufgelegten Vordruck. Im Falle eines Direktzuschusses sind Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

Alternativ kann der Förderungsnehmer auch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) mit der Prüfung der Abrechnungsunterlagen beauftragen. In diesem Fall hat der sachkundige Vertreter die Prüfung der detaillierten Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen und Zahlungsbestätigungen hinsichtlich Projektbeginn, Richtigkeit und Vollständigkeit durch Übermittlung des firmenmäßig gestempelten und auch durch den Förderungsnehmer unterfertigten Verwendungsnachweises (Rechnungszusammenstellung) an die Förderungsstelle zu bestätigen. Die Übermittlung weiterer Beilagen zum Verwendungsnachweis (Rechnungskopien und Zahlungsnachweise) kann dadurch grundsätzlich entfallen. Die Beilagen zum Verwendungsnachweis können seitens der Förderungsstelle jedoch stichprobenartig angefordert und überprüft werden. Die Beiziehung eines sachkundigen Vertreters zur Bestätigung des Verwendungsnachweises erfolgt freiwillig und auf Kosten des Förderungsnehmers.

c) Im Falle einer **Betriebsmittelförderung** gemäß Punkt 4.2:

Bestätigung des Kreditinstitutes, dass der Kontokorrentkredit während der Förderungslaufzeit in der gewährten Höhe (Förderungsbemessung) zur Verfügung steht.

d) Im Falle einer **Innovationsprämie** oder **Sonderförderung** gemäß der Punkte 4.3 oder 4.4:

- Projektkostenabrechnung (Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie);
- Projektumsetzungsbericht oder Nahversorgungssicherungs- bzw Ortsmarketing-Konzept bzw Beratungsbericht;
- Bestätigung der Gemeinde über deren finanziellen und/oder ideellen Beitrag zur Projektunterstützung.

7 Mehrfachförderungen

11

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderungseinrichtungen oder anderen Rechtsträgern, die dieselben Maßnahmen betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen müssen mitgeteilt werden. Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) der im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen durch Bundes- und Landesförderungseinrichtungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellt lediglich die Sonderförderung für versorgungsgefährdete bzw. unterversorgte Gebiete gemäß Punkt 4.4 dar.

8 Pflichten des Förderungsnehmers und Datenschutzinformation

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer unter anderem,

- das Projekt so durchzuführen, wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, dem Förderungsgeber unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte

weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz

9 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

12

9.1 Die Förderung wird bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers vorläufig eingestellt.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens kann, wenn der Förderungsempfänger den Betrieb weiterführt und nachdem dieses abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden, die Förderung über Antrag weitergewährt werden.

9.2 Die Förderung wird weiters eingestellt bzw. ist anteilig zurückzuzahlen, wenn

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- b) der geförderte Kredit vorzeitig zurückbezahlt wird oder die vereinbarte Bedienung nicht vertragskonform erfolgt;
- c) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt oder kein vollständiges Sortiment an Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes mehr geführt wird;
- d) der Betreiber eines geförderten mobilen Lebensmittelladens auch Orte/ Gebiete versorgt, in denen noch ein Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieb existiert, der ein vollständiges Sortiment im Sinne dieser Richtlinien führt und seine Versorgungstätigkeit aktiv ausübt.

9.3 Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, dass

- a) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden;
- c) soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen - Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden;

- d) der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Genehmigung der Förderung entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter verkauft werden.

Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 4 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann von einer teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung der Förderung abgesehen werden.

10 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahmen

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine sogenannte **De-minimis-Beihilfe** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), in der geltenden Fassung. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von 3 Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von € 300.000,- nicht übersteigen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen 3 Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Salzburg als vereinbarter Gerichtsstand. Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie. Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.

11 Berechnungstabelle

A) Zinsenzuschüsse (6 % p.a., 5 Jahre) zu Investitions-/Abstattungskrediten:

Kreditnominale	Barwert ¹	halbjährlicher Zinsenzuschuss ²
€ 100.000,-	€ 15.458,-	€ 16.500,- insgesamt

B) Zinsenzuschüsse (3 % p.a., 5 Jahre) zu Betriebsmittel-/Kontokorrentkrediten:

Kreditrahmen	Barwert ¹	halbjährlicher Zinsenzuschuss ²
€ 90.000,-	€ 12.238,-	€ 13.500,- insgesamt

¹ Auszahlung als kapitalisierter, auf den Barwert abgezinster Zinsenzuschuss

² Auszahlung als laufender halbjährlicher Zinsenzuschuss



LAND
SALZBURG